

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht am 3. März 2026
(Prof. Hochmayr, Prof. Murschetz)

I.

Eines Abends bemerkt der 35-jährige A in Innsbruck den Jugendlichen J, der, mit gesenktem Blick auf sein brandneues iPhone 17 (Wert: 1.300 €) starrend, durch die Innenstadt geht. A spricht ihn an und bringt den J unter einem Vorwand dazu, ihm das Handy zu zeigen. Anschließend nimmt A, der dem J körperlich überlegen ist, diesem mit einer schnellen Bewegung das Handy aus der Hand, steckt es in seine eigene Jackentasche und erklärt ihm, es nur gegen Zahlung von 50 € zurückzugeben. An dem Handy selbst hat A zu diesem Zeitpunkt kein Interesse, es geht ihm einzig um das Geld in J's Brieftasche. J sieht nicht ein, dem A für die Rückgabe seines eigenen Handys Geld zu geben, und er lehnt dessen „Angebot“ ab. Daraufhin beschließt A das Handy nun doch für sich zu behalten, um es später zu verkaufen, und er entfernt sich von J.

J folgt dem A heimlich. Nach einigen Minuten begegnet J dem Passanten P, der von dem Geschehen nichts mitbekommen hat, und bittet ihn verzweifelt, ihm bei der Wiedererlangung des Handys zu helfen. P ist einverstanden. Für den Fall, dass A sich weigert, das Handy herauszugeben, wollen J und P ihn festhalten und ihm das Handy aus der Jackentasche ziehen. Zusammen eilen sie in die Richtung, die A eingeschlagen hat. Nach kurzer Zeit sehen sie vor sich den C, der in einiger Entfernung über den unbeleuchteten Gehsteig läuft und wie A eine rote Jacke anhat. Auch aufgrund der ähnlichen Statur hält J den C in der Dunkelheit für den A und gibt dem P ein entsprechendes Zeichen. Gemeinsam drehen sie dem C, um ihn festzuhalten, einen Arm auf den Rücken, der dabei verstaucht wird. Nunmehr fürchtet C, für den dies sehr schmerzhaft ist, um sein Leben. Es gelingt ihm, mit der anderen Hand ein Messer zu ziehen und damit in Richtung von J und P zu stechen. Dabei ist es dem C gleichgültig, falls er J oder P tödlich trifft. Als er haarscharf am Hals des J vorbeisticht, sind J und P so geschockt, dass sie den C sofort loslassen und davonrennen.

Wie haben sich A, J und C nach dem StGB strafbar gemacht?

II. Strafprozessrecht

Die Staatsanwältin wirft dem Angeklagten A vor, er habe im Mai 2025 zumindest 10 gestohlene „Apple Geräte“ im Wert von 3500 € gekauft, in der Absicht, sich dadurch ein fortlaufendes Einkommen zu verschaffen. In der Hauptverhandlung möchte A, dass seine Lebensgefährtin einvernommen wird, denn sie könne bezeugen, dass er an die Redlichkeit der Herkunft der Geräte geglaubt habe. Der Richter lehnt den Antrag als unbegründet ab. A wird der Anklage entsprechend der gewerbsmäßigen Hehlerei nach § 164 Abs 4 1. Satz, 2. Fall StGB schuldig erkannt. Laut Urteil war dem A die Herkunft der „Apple Geräte“ aus Diebstählen bekannt, weil diese nicht originalverpackt waren.

Der unvertretene A möchte sich gegen das Urteil wehren. Was kann er tun?

Viel Erfolg!